

# Freistellungsvereinbarung

zwischen der Firma

.....

Anschrift

.....

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und der Firma

.....

Anschrift

.....

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

## § 1 Verpflichtung nach dem Mindestlohngesetz

<sup>1</sup>Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle ihm aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten zu erfüllen. <sup>2</sup>Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere:

1. den Mindestlohn gemäß § 20 MiLoG an alle von ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen,
2. gemäß § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
3. gemäß § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.

## § 2 Zustimmungsvorbehalt

<sup>1</sup>Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen grundsätzlich nicht durch einen Nachunternehmer erbringen zu lassen. <sup>2</sup>Nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer gestattet, Nachunternehmer einzusetzen. <sup>3</sup>In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers mitzuteilen. <sup>4</sup>Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer schriftlich darauf zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen sowie die Regelungen des § 1 einzuhalten. <sup>5</sup>Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer darauf zu verpflichten, dass dieser, bei Einsatz von weiteren Nachunternehmern nach vorher einzuholender Zustimmung durch den Auftragnehmer, die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelung des § 1 ebenfalls vertraglich aufnimmt. <sup>6</sup>Dem Auftragnehmer sind in diesen Fällen vom Nachunternehmer die weiteren Nachunternehmer mit Firma und Sitz zu benennen.

### § 3 Vorlagepflicht

<sup>1</sup>Der Auftragnehmer ist auf Anforderung durch den Auftraggeber verpflichtet, geeignete Unterlagen vorzulegen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, die Einhaltung des § 20 MiLoG beim Auftragnehmer zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Datenschutzes finden Anwendung. <sup>3</sup>Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Auftragnehmers erfolgen.

### § 4 Zusicherung

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

### § 5 Freistellung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor in § 1 bezeichneten Pflichten, den Auftraggeber von zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

### § 6 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

....., den .....  
(Ort, Datum)

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
Unterschrift des Auftragnehmers

.....  
Unterschrift des Auftraggebers

**Hinweis: Diese Freistellungsvereinbarung des BGL dient nur als Muster und ersetzt nicht die rechtsanwaltliche Beratung im Einzelfall. Die rechtlichen Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt des derzeitigen Kenntnisstandes und wurden nach besten Wissen und Gewissen gemacht. Eine Haftung für den Inhalt der Freistellungsvereinbarung kann seitens des BGL ebenso wenig übernommen werden, wie die Gewähr für die Richtigkeit und den Bestand der Klauseln im Streitfall.**

# Erläuterungen zur Freistellungsvereinbarung

## Zu § 1 Verpflichtung nach dem Mindestlohngesetz

Aus Klarstellungsgründen sollten dem Auftragnehmer noch einmal die Pflichten aus dem MiLoG aufgezeigt werden. Insoweit hat § 1 eine “Hinweisfunktion“. Durch die Regelung in § 1 Satz 2, Nr. 1 minimieren die Auftraggeber eine bußgeldrechtliche Haftung nach § 21 Abs. 2 Nr. MiLoG, indem sie eine ordnungsgemäße Nachunternehmerauswahl dokumentieren.

## Zu § 2 Zustimmungsvorbehalt

Die Weitergabe von Aufträgen an Nachunternehmer durch den Auftragnehmer bedarf vorab der Zustimmung des Auftraggebers. Damit hat es der Auftraggeber “in der Hand“, ob sich die Auftragskette um weitere Nachauftragnehmer verlängert. Der Zustimmungsvorbehalt hat für den Auftraggeber eine “Risikokontrollfunktion“. Die dem Auftragnehmer auferlegten Pflichten – insbesondere die Einholung der vorherigen Zustimmung vom Auftraggeber, die Verpflichtung, dass der Auftragnehmer den eingesetzten Nachunternehmer darauf verpflichten muss, dass der Einsatz weiterer Nachunternehmer seiner vorherigen Zustimmung bedarf –, dienen dem Auftraggeber dazu, im Fall einer bußgeldrechtlichen Inanspruchnahme eine sorgfältige Auswahl und Kontrolle seiner Auftragnehmer zu dokumentieren.

## Zu § 3 Vorlagepflicht

Die Vorlagepflicht des Auftragnehmers dient dem Auftraggeber dazu, im Fall einer bußgeldrechtlichen Inanspruchnahme eine sorgfältige Kontrolle seiner Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Vorlagepflicht hat für den Auftraggeber eine “Risikokontrollfunktion“. Bei der Vorlage geeigneter Nachweise müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. In der Regel wird eine Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Auftragnehmers, mit welcher die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bestätigt wird, genügen.

## Zu § 4 Zusicherung

Die Zusicherungspflicht hat für den Auftraggeber eine “Risikokontrollfunktion“, vor dem Hintergrund des § 19 MiLoG. Wurde gegen ein Unternehmen ein Bußgeld auf der Grundlage des § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € verhängt, soll nämlich das betroffene Unternehmen gemäß § 19 Absatz 1 MiLoG von öffentlichen Aufträgen für eine angemessene Zeit ausgeschlossen sein. Die Zusicherungspflicht des Auftragnehmers dient dem Auftraggeber dazu, im Fall einer bußgeldrechtlichen Inanspruchnahme eine sorgfältige Auswahl seiner Auftragnehmer zu dokumentieren.

## Zu § 5 Freistellung

Das Gesetz bestimmt, dass der Auftraggeber wie ein Bürge dafür haftet, dass die von ihm eingesetzten Auftragnehmer und Nachunternehmer ihren Verpflichtungen nachkommen und das Mindestentgelt in Höhe von 8,50 Euro brutto zahlen, wenn ihre Arbeitnehmer in Deutschland arbeiten. Dies gilt auch dann, wenn diese aus dem Ausland kommen. Zu gering entlohnte Arbeitnehmer der Auftragnehmer und Nachunternehmer können die Differenz zum Mindestlohn direkt beim Auftraggeber einklagen – und dies bis zum Eintritt der dreijährigen Verjährung.

Die zivilrechtliche Bürgenhaftung lässt sich im Außenverhältnis gegenüber den Arbeitnehmern des Auftragnehmers bzw. des Nachunternehmers vertraglich nicht ausschließen. Auftraggeber können sich aber im Innenverhältnis von ihrem unmittelbaren Auftragnehmer zusichern lassen, dass dieser ihn im Fall der zivilrechtlichen Inanspruchnahme finanziell schadlos hält. **Wichtig: Von Bußgeldern kann man sich nicht freistellen lassen!**

## Zu § 6 Rechtswahl

Bei Verträgen mit Auslandsbezug (grenzüberschreitende Auftragsketten) taucht das Problem der Rechtswahl auf, weil die Rechtsordnungen in den Staaten teilweise erhebliche Unterschiede aufweisen können. Um mögliche Streitigkeiten wegen einer fehlenden oder unklaren Rechtswahl zu vermeiden, ist daher die Vereinbarung der Geltung deutschen Rechts zu empfehlen.

**Hinweis:** Bei Bedarf kann die Freistellungsvereinbarung durch eine Vertragsstrafenklausel und eine Kündigungsklausel ergänzt werden.

**Da es zu der komplexen Materie bisher noch keine einschlägige Rechtsprechung gibt, soll an dieser Stelle der Hinweis wiederholt werden, dass die Freistellungsvereinbarung des BGL nur als Muster dient und keinesfalls die rechtsanwaltliche Beratung im Einzelfall ersetzen kann. Die rechtlichen Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt des derzeitigen Kenntnisstandes und wurden nach besten Wissen und Gewissen gemacht. Eine Haftung für den Inhalt der Freistellungsvereinbarung kann seitens des BGL ebenso wenig übernommen werden, wie die Gewähr für die Richtigkeit und den Bestand der Klauseln im Streitfall.**